

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f Handelsgesetzbuch (HGB) bzw. § 315d i.V.m. § 289f HGB ist Teil des zusammengefassten Lageberichts des Nucletron-Konzerns und der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft. Die Erklärung zur Unternehmensführung steht auch im Internet unter <http://web.nucletron.ag/investor-relations/corporate-governance/erklaerung-zur-unternehmensfuehrung.html> dauerhaft zur Verfügung. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden.

1. Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Nach § 161 Aktiengesetz (AktG) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („Kodex“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden bzw. werden. Die Erklärung ist auf der Internetseite dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Die Gesellschaften können somit von den Empfehlungen des Kodex abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offenzulegen und zu begründen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft haben am 22. März 2021 nach pflichtgemäßer Prüfung folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgeben:

"Vorstand und Aufsichtsrat der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft erklären, dass den Verhaltensempfehlungen der von der Deutschen Bundesregierung eingesetzten Kodex Kommission zur Unternehmensleitung und Unternehmensüberwachung nicht entsprochen wurde und nicht entsprochen werden soll, weil die Vorteile für die Aktionäre und die Gesellschaft bei Befolgung des Kodex in seiner Gesamtheit, angesichts der Größenordnung und der Struktur der Gesellschaft, in keiner angemessenen Relation zu den Kosten stehen, die mit den erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen verbunden sind. Das Unternehmen ist sich der Bedeutung einer einheitlichen Corporate Governance bewusst, und wird prüfen, welche der Empfehlungen auf das Unternehmen zutreffen um diese innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens umzusetzen."

Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://web.nucletron.ag/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung.html> dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

2. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Es werden bei der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft keine Unternehmensführungspraktiken angewandt, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Risikomanagement und Compliance

Der verantwortungsbewusste Umgang mit Risiken zählt zu den Aufgaben einer guten Corporate Governance. Der Vorstand der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft stellt ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen sicher. Hierdurch ist gewährleistet, dass Risiken rechtzeitig erkannt und Risikopotenziale minimiert werden. Einzelheiten zum Risikomanagement sind im Chancen- und Risikobericht unter Ziffer 5 des zusammengefassten Lageberichts des Nucletron-Konzerns und der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft dargestellt.

Eine Einhaltung der für die Unternehmenstätigkeit relevanten gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien (nachfolgend auch „Compliance“) wird bei der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft als wesentlicher Teil der Corporate Governance verstanden. Zur Führungsaufgabe in allen Konzerneinheiten gehört daher auch die Pflicht, auf die Einhaltung der in jedem Aufgaben- und Verantwortungsbereich einschlägigen Vorschriften hinzuwirken. Arbeitsabläufe und Prozesse sind im Einklang mit diesen Regelungen zu gestalten.

Transparenz

Es ist das Ziel der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft, eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten und allen Zielgruppen die gleichen Informationen zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Über das Internet können sich alle Zielgruppen über aktuelle Entwicklungen bei der Gesellschaft informieren. Ad-hoc-Mitteilungen der Gesellschaft sind auf der Webseite der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft veröffentlicht. Die Entsprechenserklärung und alle nicht mehr aktuellen Entsprechenserklärungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex sind auf der Internetseite der Gesellschaft ebenfalls zugänglich gemacht.

Nach Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014, MAR) müssen die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft und bestimmte Mitarbeiter in Führungspositionen sowie die mit ihnen in enger Beziehung stehenden Personen den Erwerb und die

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB

Veräußerung von Aktien der Gesellschaft und sich darauf beziehender Finanzinstrumente offenlegen, wenn der Wert der Geschäfte innerhalb eines Kalenderjahres die Summe von EUR 5.000 erreicht oder übersteigt. Im letzten Geschäftsjahr haben Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat oder sonstige Mitarbeiter in Führungspositionen keine offenzulegenden Geschäfte getätigt.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft sowie der Konzernhalbjahresfinanzbericht erfolgen nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) gemäß den Vorgaben des International Accounting Standards Board. Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 wurde von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, gewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt. Der Abschlussprüfer hat an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Konzernabschluss teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet. Anteilseignern und Interessenten stehen der Abschluss und der Halbjahresfinanzbericht auf der Webseite der Gesellschaft zur Verfügung.

3. Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Gute und verantwortungsbewusste, auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle haben bei der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft traditionell einen hohen Stellenwert. Erreicht wird dies durch effiziente Strukturen und Prozesse und eine enge Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Aktionärsinteressen, eine offene und klare Unternehmenskommunikation, die ordnungsgemäße Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie ein verantwortungsbewusster Umgang mit Risiken und gesetzlichen und konzerninternen Regelungen. Das Vertrauen unserer Geschäftspartner, Kunden, Aktionäre, von Behörden und der Öffentlichkeit sowie der Wettbewerber in ein verantwortungsbewusstes, gesetzestreu und moralisch integriertes Verhalten aller Mitarbeiter des Konzerns ist von höchster Bedeutung für das Ansehen und den wirtschaftlichen Erfolg des Nucletron-Konzerns. Die Struktur der Leitungs- und Kontrollorgane innerhalb der Gesellschaft stellt sich wie folgt dar:

Führungs- und Unternehmensstruktur

Entsprechend den Vorschriften des deutschen Aktienrechts hat die Nucletron Electronic Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland eine zweigeteilte Verantwortungsstruktur. Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das duale Führungssystem, das dem Vorstand die Leitung des Unternehmens und dem Aufsichtsrat die Beratung und Überwachung des Vorstands zuweist. Diese beiden Gremien sind sowohl hinsichtlich ihrer Mitglieder als auch in ihren Kompetenzen streng voneinander getrennt. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten aber im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Die Gesellschaft hat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit Selbstbehalt für ihre Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossen und an die gesetzlichen Regelungen des § 93 Abs. 2 Aktiengesetz angepasst.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung aus; sie findet üblicherweise im Juli am Sitz der Gesellschaft statt. Die Nucletron Electronic Aktiengesellschaft unterrichtet ihre Aktionäre, wie auch Analysten, Aktionärsvereinigungen, Medien sowie die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig in einem Geschäftsbericht sowie auf der Webseite der Gesellschaft.

Die Hauptversammlung der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft findet jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt und entscheidet über sämtliche ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben wie z.B. die Gewinnverwendung, Wahl und Entlastung der Aufsichtsrats sowie Entlastung der Vorstandsmitglieder, Wahl des Abschlussprüfers oder Änderung der Satzung der Gesellschaft.

Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder andere Dritte, ausüben lassen. Aktionäre können Anträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat stellen und Beschlüsse der Hauptversammlung anfechten. Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, können darüber hinaus verlangen, dass ein Sonderprüfer zur Überprüfung bestimmter Vorgänge gerichtlich bestellt wird.

Zur Erleichterung der Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Vorbereitung der Aktionäre auf die Hauptversammlung werden diese bereits im Vorfeld der Hauptversammlung durch den Geschäftsbericht und

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB

die Einladung zur Versammlung umfassend über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die anstehenden Tagesordnungspunkte unterrichtet. Sämtliche Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung, einschließlich des Geschäftsberichts, sind auch auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen. Der Vorstand handelt dabei frei von Weisungen Dritter und nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Mitglieder des Vorstands und Mandate

Unbeschadet des Grundsatzes der Gesamtverantwortung, wonach alle Mitglieder des Vorstands die Verantwortung für die Geschäftsführung gemeinsam tragen, führt jedes Mitglied des Vorstands das ihm übertragene Ressort in eigener Verantwortung. Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr 2020 die nachfolgend aufgeführten Personen an:

- Herr Bernd Luft, Vorsitzender des Vorstands, berichtet für das Geschäftsfeld Induktive Bauelemente im Geschäftsbereich Schutztechnik und verantwortet die unternehmerische Konzernstrategie, die Kapitalmarktpräsentation und Öffentlichkeitsarbeit sowie das Personalmanagement auf Ebene der Geschäftsführer und leitenden Angestellten der verbundenen Unternehmen.
Konzernmandate: Geschäftsführer der Luft Electronic Vertriebsgesellschaft mbH, München, und der NBL Electronic Beteiligungs GmbH, München.
- Herr Alfred Krumke, Vertriebsvorstand, berichtet für die Geschäftsfelder Industrieelektronik und MIL im Geschäftsbereich Schutztechnik.
Konzernmandate: Geschäftsführer der SINUS Electronic GmbH, Untereisesheim.
- Herr Ralph Schoierer, Finanzvorstand, ist zuständig für die kaufmännischen und rechtlichen Belange der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen sowie das IT-Management des Gesamtkonzerns.
Konzernmandate: Geschäftsführer der Nucletron Technologies GmbH, München, und der HVC-Technologies GmbH, Untereisesheim.
- Herr Robert Tittl, Vertriebsvorstand, berichtet für den Geschäftsbereich Leistungselektronik.
Konzernmandate: Geschäftsführer der Nucletron Technologies GmbH bis 30. Juni 2020, München, und der HVC-Technologies GmbH, Untereisesheim.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Strategie, der Risikolage und des Risikomanagements sowie über alle sonstigen wichtigen Ereignisse, die für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Auch die strategische Ausrichtung der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft wird regelmäßig mit dem Aufsichtsrat abgestimmt.

Der Vorstand verantwortet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien (Compliance), er unterrichtet sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorgänge und Geschäfte. Über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Art oder wesentlicher finanzieller Bedeutung, die durch Gesetz, Satzung oder in der Geschäftsordnung verbindlich festgelegt sind, entscheidet der Gesamtvorstand. Vorstandsausschüsse bestehen nicht. Beschlüsse des Vorstands werden in turnusmäßig stattfindenden Sitzungen getroffen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Für eine Reihe von Geschäften muss der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen. Hierzu enthält die Geschäftsordnung des Vorstands eine Aufzählung einzelner dem Aufsichtsrat vorzulegender Entscheidungen. Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Konzern achtet der Vorstand auch auf Vielfalt und strebt insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands hat der Vorstand Zielgrößen festgelegt; eine zweite Führungsebene ist in der derzeitigen Organisationsstruktur des Konzerns nicht vorhanden. Gemeinsam mit dem Aufsichtsrat sorgt der Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung im Konzern.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht diesen bei der Leitung der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft. In Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, ist der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden. Bestimmte Angelegenheiten der Geschäftsführung bedürfen nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung des Vorstands oder Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat begleitet den Vorstand aktiv durch Beratungen und Diskussionen, nimmt die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahr und

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB

überwacht die Geschäftsführung auf der Grundlage von Vorstandsberichten und gemeinsamen Sitzungen laufend.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet die Aufsichtsratssitzungen und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Mit dem Vorstand steht er in regelmäßigem Kontakt und berät mit ihm insbesondere die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat besteht unter Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes und gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern, von denen zwei als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung gewählt werden und ein Arbeitnehmervertreter nach dem Drittelbeteiligungsgesetz entsandt wird. Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Mitglieder des Vorstands der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft an.

Mitglieder des Aufsichtsrats und Mandate

In der Hauptversammlung vom 1. Juli 2016 wurde der Aufsichtsrat neu gewählt und setzte sich während des Geschäftsjahres 2020 wie folgt zusammen:

- Herr Dr. Dirk Wolfertz, Vorsitzender.
- Herr Hans Schmidt, stellvertretender Vorsitzender.
- Frau Petra Köppel, Arbeitnehmervertreterin.

Die Amtszeit aller derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder läuft mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2021 aus.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele mit Ausnahme zur gesetzlich notwendigen Festlegung einer Zielquote für den Frauenanteil im Aufsichtsrat benannt. Um eine pflichtgemäße Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben sicherzustellen, wird sich der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch zukünftig in erster Linie von den Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen der in Betracht kommenden Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen. Die vorherige Festlegung von über die gesetzlich geforderte Festsetzung einer Frauenzielquote für den Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 5 AktG hinausgehenden konkreten Zielen oder geschlechtsspezifischen Quoten erachtet der Aufsichtsrat indes weder für erforderlich noch für angemessen, da hierdurch die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten gerade für die Nucletron Electronic Aktiengesellschaft als kleinere börsennotierte Aktiengesellschaft mit einem aus nur drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat pauschal eingeschränkt würde.

Der Aufsichtsrat hat auch im Geschäftsjahr 2020 keine Ausschüsse gebildet, da er die Ansicht vertritt, dass die Effizienz der Beratungs- und Kontrolltätigkeit bei einem aus nur drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat durch Ausschussbildung nicht sinnvoll erhöht werden kann.

4. Angaben zu den Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und Vorstand und in den oberen Führungsebenen

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat verpflichtet, eine Zielquote für den Frauenanteil im Vorstand und eine Frist für deren Erreichung festzulegen. Der Vorstand ist wiederum gehalten, Zielquoten für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands und Fristen für deren Erreichung festzulegen.

Der Aufsichtsrat unterstützt die Zielsetzung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen und hat in seiner Sitzung vom 20. April 2017 eine Zielgröße von 0 Prozent für Aufsichtsrat und Vorstand beschlossen. Maßgebliche Erwägung war hierbei, dass die Besetzung des Aufsichtsrats die geschlechterspezifische Vielfalt unter Berücksichtigung des Unternehmensgegenstandes, der Größe der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft und der einzelnen Konzernunternehmen sowie der Zusammensetzung der Belegschaft und größtmöglicher Flexibilität im Sinne einer Besetzung nach Qualifikation erfolgen soll. Die Frauenquote im Aufsichtsrat der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft liegt derzeit bei $\frac{1}{3}$ bzw. 33,3 Prozent.

Der Aufsichtsrat ist der festen Überzeugung, dass es im Unternehmensinteresse liegt, die Vorstände langfristig an das Unternehmen zu binden und im Unternehmen zu halten. Eine Änderung in der Besetzung des Vorstands ausschließlich zum Zweck der Erhöhung der Frauenquote steht daher außer Frage. Die Nucletron Electronic Aktiengesellschaft ist stets darauf bedacht, in allen Unternehmensteilen so effizient wie möglich zu arbeiten. Daher steht auch eine Aufstockung des Vorstands zur Sicherstellung der Frauenquote aktuell nicht zur Diskussion. Die Frauenquote liegt derzeit bei 0 Prozent. Eine Änderung dieser Quote erscheint aus heutiger Sicht kurzfristig als unrealistisch.

Der Vorstand der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft hat, in Ermangelung einer zweiten Führungsebene in den Konzernunternehmen, in seiner Sitzung vom 19. April 2017 eine Zielgröße ausschließlich für die

Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB

Besetzung der ersten Führungsebene unter dem Vorstand festgelegt. Auch für die Führungsebene unterhalb des Vorstands gilt neben dem Vorrang der Qualifikation bei der Besetzung die Maxime, Mitarbeiter langfristig an den Nucletron-Konzern zu binden. Die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands umfasst die Geschäftsführung der Konzernunternehmen. Die Frauenquote in dieser Ebene beträgt aktuell 22,2 Prozent. Der Vorstand hat die Zielgröße für den Frauenanteil auf 10 Prozent festgelegt.

Der späteste Termin für eine Neufestsetzung der quotalen Festlegungen ist der 30. Juni 2022.

5. Angaben zum Diversitätskonzept

Das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) verlangt eine Beschreibung des Diversitätskonzepts im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats der Nucletron Electronic Aktiengesellschaft.

Mit den Diversitätskonzepten für Vorstand und Aufsichtsrat wird jeweils angestrebt, die Zusammensetzung dieser Organe im Hinblick auf die Kriterien Qualifikation, Geschlecht, Herkunft und Alter vielfältiger zu gestalten, um unterschiedliche Erfahrungs- und Herkunftsfelder zusammenzubringen und so durch Meinungs- und Kenntnisvielfalt zu guter Unternehmensführung beizutragen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Diversitätskriterien soll bei der Zusammensetzung der Organe auf eine Vielfalt an Sachverstand und Meinungen in den Organen hingewirkt werden.

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat für eine langjährige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Bei der Besetzung des Vorstands sind insbesondere eine herausragende fachliche Qualifikation, langjährige Führungserfahrung und bisherige Leistungen der KandidatInnen von besonderer Bedeutung. Die entsprechende Erfahrung vorausgesetzt können alle Altersklassen im Vorstand und Aufsichtsrat vertreten sein.

München, den 22. März 2021

Nucletron Electronic Aktiengesellschaft

gez.
Bernd Luft
Vorstandsvorsitzender

gez.
Alfred Krumke
Vorstand

gez.
Ralph C. Schoierer
Finanzvorstand

gez.
Robert Tittl
Vorstand